

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Günther, Susset, Michels, Eigen, Bayha, Carstensen (Nordstrand), Herkenrath, Kalb, Kroll-Schlüter, Rossmannith, Niegel, Sauter (Epfendorf), Schartz (Trier), Dr. Jobst, Freiherr von Schorlemer, Seesing, Borchert, Fellner, Hornung, Fuchtel, Dr. Göhner, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Meyer zu Bentrup, Frau Schmidt (Spiesen), Schmitz (Baesweiler), Sauer (Salzgitter), Frau Will-Feld und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Heinrich, Paintner, Bredehorn, Dr. Solms und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/6469 —

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7064 —

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

A. Problem

Integration der nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz (SVBEG) zur Verfügung stehenden Bundesmittel in das agrarsoziale Sicherungssystem und Verlangsamung des Beitragsanstiegs in der Altershilfe für Landwirte.

B. Lösung

Die Entlastung vom Beitrag in der Altershilfe für Landwirte wird künftig um zwei Drittel der Bundesmittel des aufzuhebenden SVBEG aufgestockt; ein Drittel dieser SVBEG-Mittel wird zur Verlangsamung des Anstiegs des Einheitsbeitrages in der Altershilfe für Landwirte eingesetzt.

Die Mindestbelastung in der Altershilfe für Landwirte wird als Vomhundertsatz des Einheitsbeitrages festgelegt. Die Ausschlußgrenze für die Entlastung vom Beitrag liegt bei einem Wirtschaftswert des Betriebes von 60 000 DM; die Grenze für das Erwerbseinkommen wird auf das 1,6fache der Bezugsgröße angehoben. Im übrigen knüpfen die Regelungen an die Grundsätze der bisherigen Beitragsentlastung an.

Das Lebensalter des für das Hinterbliebenengeld und für die Übergangshilfe maßgebenden waisenberechtigten Kindes wird vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt.

Das Zugangsalter für die Berechtigung zur Produktionsaufgaberente wird vom 58. auf das 55. Lebensjahr bzw. das 53. Lebensjahr bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit herabgesetzt.

Die Einkommensfreigrenze für Nebenerwerbslandwirte wird von einem Sechstel auf 30 v. H. der Bezugsgröße angehoben.

Bei strukturverbessernder Hofabgabe werden die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte vollständig durch den Bund übernommen.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf sowie den Entschließungsantrag mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Mehrkosten für den Bund betragen unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungsanträge (in Mio. DM)

1991	1992	1993	1994
34	94	162	238

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die gleichlautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung – Drucksachen 11/6469, 11/7064 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende EntschlieÙung zu fassen:
 - a) Der Deutsche Bundestag stellt fest, daÙ
 - die Integration der Mittel des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes systembedingt nur in die landwirtschaftliche Altershilfe – wie sie das Vierte Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vorsieht – möglich war und deshalb zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe als nach dem bisherigen System der Beitragsentlastung führen muß,
 - die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können, wenn sie den ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung offenstehenden Gestaltungsspielraum ausschöpfen. Bevor Handlungszwang für den Gesetzgeber besteht, sollte der Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe genutzt werden.
 - b) Der Deutsche Bundestag fordert daher die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf,
 - ihren gesetzlichen Auftrag auszufüllen und eine sozial gerechte Verteilung der Beitragslast in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den Grundsätzen der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen,
 - ihrerseits einen Beitrag zur Senkung der Eigenbelastung kleiner und mittlerer Betriebe im agrarsozialen Bereich durch eine wirksame Spreizung der Beitragsklassen zu leisten.
 - c) Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, frühestmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1991, über die von der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durchgeführten Entlastungsmaßnahmen zu berichten.

Bonn, den 17. Mai 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	Fuchtel
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

– Drucksachen 11/6469, 11/7064 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 3 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vmhundertanteile

a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,6fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und

b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 40 000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Das gleiche gilt, wenn

a) der Wirtschaftswert des Unternehmens des Berechtigten nicht mehr als 40 000 Deutsche Mark beträgt,

b) der Wert 100 überschritten ist und

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

0. In § 3 b Abs. 1 Buchstabe d werden die Worte „das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,“ durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,“ ersetzt.

1. § 3 c wird wie folgt geändert:

0a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen“ durch die Worte „das im vorvergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen“ ersetzt und nach den Worten „Grenzwert nach Absatz 3“ die Worte „oder 3 a“ eingefügt.

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße nicht überschreitet.

Die einzelnen Vomhundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Beträgt der Wirtschaftswert des Unternehmens über 40 000 bis 60 000 Deutsche Mark, ist der Grenzwert nicht überschritten, wenn

- a) das Einkommen nach Absatz 1 einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft das 1,6fache der Bezugsgröße und

- b) das Einkommen nach Absatz 1 ein Siebtel der Bezugsgröße

nicht überschreiten.“

- c) Absatz 8 wird gestrichen.

2. § 4 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 b

(1) Für Zuschußberechtigte nach § 3 c Abs. 3 Satz 1 werden zehn Zuschußklassen gebildet, die in Vomhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1) gemessen gleich groß sind. Eine weitere Zuschußklasse wird für Unternehmer, die nach § 3 c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3 a zuschußberechtigt sind, gebildet.

(2) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag ergibt sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 4 durch die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem in der einzelnen Zuschußklasse maßgebenden jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages nach Absatz 3 geteilt wird. Die mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschußberechtigte; ihre Anzahl sowie die der nach § 27 Beitragspflichtigen sind mit 50 vom Hundert zu berücksichtigen. Die Zuschüsse werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages. Der Zuschuß wird für *Berechtigte*, die

- a) bis zu 10 vom Hundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1) erreichen, in Höhe von 90 vom Hundert des Beitrages,

- b) unverändert

- b1) In Absatz 7 werden die Worte „Minderungen des Einkommens nach Absatz 1“ durch die Worte „Minderungen des Einkommens (Absatz 2) des laufenden Kalenderjahres“ ersetzt.**

- c) unverändert

2. § 4 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 4 b

- (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag und das jeweilige Vielfache des Grundbetrages. Der Zuschuß wird für **Unternehmer**, die

- a) unverändert

Entwurf

- b) ein Unternehmen mit einem Wirtschaftswert von über 40 000 Deutsche Mark führen, in Höhe des Grundbetrages

geleistet. Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist im übrigen unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Betrages nach Absatz 4 festzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zuschußklassen soll ausgehend von der höchsten Zuschußklasse nicht abnehmen und das Einfache des Grundbetrages nicht überschreiten.

(4) Die Zuschüsse betragen insgesamt

- a) 1991 415 Millionen Deutsche Mark,
 b) 1992 433 Millionen Deutsche Mark,
 c) ab 1993 15,75 vom Hundert der nach § 13 Satz 1 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel.

Ist nach dem Abrechnungsergebnis eines Kalenderjahres der Betrag nach Satz 1 um mehr als zwei vom Hundert überschritten oder unterschritten worden, wird der für das übernächste Kalenderjahr maßgebende Betrag in gleichem Umfang vermindert oder erhöht.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige und nach § 27 Beitragspflichtige wird der Zuschuß in halber Höhe gezahlt.

(6) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig."

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Zuschuß zum Beitrag wird unter dem Vorbehalt der Rücknahme des Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit für den Fall bewilligt, daß auf Grund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, oder daß das der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen überschritten ist.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „80,3“ durch die Zahl „77,5“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Leistungsaufwendungen für die Zuschüsse zum Beitrag trägt der Bund.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) nach § 3 c Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 3 a berechtigt sind, in Höhe des Grundbetrages

geleistet. Das jeweilige Vielfache des Grundbetrages ist im übrigen unter Berücksichtigung der Zahl der voraussichtlich Leistungsberechtigten und des Betrages nach Absatz 4 festzulegen. Der Unterschiedsbetrag zwischen zwei aufeinanderfolgenden Zuschußklassen soll ausgehend von der höchsten Zuschußklasse nicht abnehmen und das Einfache des Grundbetrages nicht überschreiten.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

2a. § 9 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Worte „das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Worte „das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten“ ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
der Altershilfe für Landwirte**

unverändert

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5 a

(1) Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1990 geltenden Fassung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, können bis zur Entscheidung der landwirtschaftlichen Alterskasse über den Fortbestand des Leistungsanspruchs, längstens bis zum 30. Juni 1991, vorläufig unverändert weitergezahlt werden, es sei denn, die Leistungsvoraussetzungen sind offenkundig entfallen. Die weitergezahlten Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten. § 42 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 50 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(2) Zuschüsse zum Beitrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 der GAL-Beitragszuschußverordnung, auf die am 31. Dezember 1990 ein Anspruch bestanden hat, werden in der sich für das Jahr 1990 ergebenden Höhe spätestens bis zum 30. Juni 1991 gezahlt.

(3) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1991 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.“

2. § 9 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 c

Der Beitrag für das Jahr 1991 beträgt 250 Deutsche Mark monatlich.“

Artikel 3**Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Einstellung
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit****Artikel 3****Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Einstellung
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das durch Gesetz vom . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) das 55. Lebensjahr vollendet haben oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das durch Gesetz vom . . . geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet insoweit keine Anwendung.“

b) das 53. Lebensjahr vollendet haben und berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,“.

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Abgabe von forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wenn der Anteil dieser Flächen am Wirtschaftswert des Unternehmens unmittelbar vor der Antragstellung nicht mehr als 30 vom Hundert beträgt,“.

3. In § 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch notwendige Pflegemaßnahmen anfallen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 6 Abs. 3 wird Satz 5 gestrichen.

5. In § 8 Satz 1 werden die Worte „ein Sechstel“ durch die Worte „30 vom Hundert“ ersetzt.

6. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Leistungen werden frühestens gewährt ab Vollendung

1. des 55. Lebensjahres,

2. des 53. Lebensjahres, wenn der Berechtigte berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist;

das maßgebende Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein.“

7. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet insoweit keine Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der leistungsberechtigte landwirtschaftliche Unternehmer die Flächen ohne Stilllegung abgegeben oder hat er Flächen nach § 2 stillgelegt und nach § 3 abgegeben, gilt er in der Altershilfe für Landwirte als Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes. Hat der Leistungsberechtigte die Erklärung zur Weiterentrichtung von Beiträgen nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte abgegeben, trägt der Bund die Beiträge; ist die Erklärung bereits mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Oktober 1990 abgegeben worden, gilt dies nur für Zeiten nach dem 30. September 1990. Absatz 1 Satz 7 gilt. Für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung gilt Absatz 1 entsprechend, soweit Flächen stillgelegt werden.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

d) Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. In § 20 wird die Zahl „1992“ durch die Zahl „1997“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt gefaßt:

„17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;“.

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . , zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;“.

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

„(2 b) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 f werden Absätze 2 c bis 2 g.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten außer Kraft

1. das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070),
2. die GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750).

Artikel 6

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich des Absatzes 2** am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 1 bis 7, 8 Buchstaben b bis d, 9 und 10 treten am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten außer Kraft

1. das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1070),
2. die GAL-Beitragszuschußverordnung vom 21. Mai 1986 (BGBl. I S. 750).

Bericht des Abgeordneten Fuchtel

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 11/6469 – in seiner 199. Sitzung am 7. März 1990 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung, letzterem auch gemäß § 96 GO, überwiesen. Den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 11/7064 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 210. Sitzung am 10. Mai 1990 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung, letzterem auch gemäß § 96 GO, überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse empfahlen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme der Gesetzentwürfe. Den Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Der federführende Ausschuß nahm die Beratung in seiner 121. Sitzung am 28. März 1990 auf. In seiner 123. Sitzung am 7. Mai 1990 führte er eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durch. Auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen und das Stenographische Protokoll wird Bezug genommen. In seiner 126. Sitzung am 17. Mai 1990 schloß der Ausschuß die Beratung ab, nachdem er den Gesetzentwurf der Bundesregierung in die Beratung einbezogen hatte, und stimmte mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN den Gesetzentwürfen sowie dem Entschließungsantrag zu. Die vom Finanzausschuß wie auch vom Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mehrheitlich empfohlenen Änderungsanträge wurden vom federführenden Ausschuß aufgegriffen.

II.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf strebt eine zusammengefaßte und EG-konforme Neuregelung der Maßnahmen zur Sozialkostenentlastung in der Landwirtschaft an, die sich bisher auf das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz und das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte verteilen. Dabei wird sich das für die Beitragsentlastung zur Verfügung stehende Zuschußvolumen aus Bundesmitteln künftig dynamisch entwick-

keln. Gleichzeitig soll der Beitragsanstieg in der Altershilfe für Landwirte gebremst werden.

Im Grundsätzlichen lehnt sich die Zuschußberechnung und -gestaltung eng an die bisherige Regelung an. Bei einer Mindestbelastung in der Altershilfe für Landwirte von 10 v. H. des Beitrages wird in einer insgesamt erweiterten, 11 Klassen umfassenden Abstufung die Beitragsbelastung, von Stufe zu Stufe stärker ansteigend, bis zum vollen Beitrag angehoben. Die Ausschlußgrenze für einen Zuschuß zum Beitrag liegt bei einem Wirtschaftswert von 60 000 DM und einem Erwerbseinkommen in Höhe des 1,6fachen der Bezugsgröße (1990: 63 168 DM). Durch Einsatz eines Drittels der nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz insgesamt zur Verfügung stehenden 300 Mio. DM wird der allgemeine Beitragsanstieg in der Altershilfe für Landwirte erheblich verlangsamt.

III.

Zu den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zugestimmt. In seiner Stellungnahme hat er mitgeteilt, daß er einige Änderungen zum Gesetzentwurf, insbesondere zum FELEG, empfehle.

a) Altershilfe für Landwirte

Der Gesetzentwurf wurde, soweit er die Neuregelungen für die Sozialkostenentlastung in der Landwirtschaft betrifft, von den Fraktionen unterschiedlich beurteilt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten vor allem, daß die für diese Legislaturperiode zugesagte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht aufgegriffen worden sei. Der Ansatzpunkt der vorliegenden Neuregelung der Beitragsentlastung, lediglich den Bedenken der EG gegen die bisherige Regelung Rechnung zu tragen, sei verfehlt. Es gehe in der Agrarsozialpolitik um eine Lösung aus einem Guß, die so wichtige Fragen umfasse, wie z. B. die sozial gerechte Verteilung der Bundesmittel, Maßnahmen zur Ausgabendämpfung, die Entlastung kleinerer und mittlerer Betriebe und die eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin. Im übrigen benachteilige der Gesetzentwurf offensichtlich in erheblichem Umfang in erster Linie die kleineren Betriebe; eine gerechte Verteilung der Bundesmittel werde nicht erreicht. Deshalb könne dem Gesetzentwurf insgesamt nicht zugestimmt werden. Das Mitglied der Fraktion DIE

GRÜNEN schloß sich dieser grundsätzlichen Kritik an.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten der Notwendigkeit einer Reform des agrarsozialen Sicherungssystems zu, in deren Rahmen auch eine Verbesserung der agrarsozialen Sicherung der Bäuerin überlegt werden müsse. Dies sei auch schon in der Vergangenheit nie bestritten worden. Die bisherigen Vorarbeiten hätten aber die Schwierigkeiten dieses komplexen Vorhabens nicht nur von seiner inhaltlichen Ausgestaltung her aufgezeigt. In kürzester Frist seien grundlegende Reformen des Kranken- und Rentenversicherungsrechts zu bewältigen gewesen, die die zuständigen Ausschüsse des Parlaments außerordentlich belastet hätten. Außerdem sei eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung der agrarsozialen Sicherung notwendig, eine überstürzte Regelung deshalb unangemessen. Der auch bei den Verbänden in Gang gekommene Meinungsbildungsprozeß sei noch nicht so weit abgeschlossen, daß eine zufriedenstellende Regelung noch in dieser Legislaturperiode hätte angestrebt werden sollen. Im übrigen enthalte der Gesetzentwurf eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Beitragszuschußberechtigten auch im mittleren Bereich; er stelle zudem die EG-Konformität her und sichere vor allem eine Dynamisierung der für die Beitragsentlastung zur Verfügung stehenden Bundesmittel, die bisher statisch angesetzt seien. Bereits nach 3 Jahren seien 80 Mio. DM Bundesmittel zusätzlich verfügbar.

Übereinstimmung bestand darin, daß in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung ein Ausgleich für die mit dem Gesetzentwurf nicht mehr im selben Umfang wie bisher entlasteten landwirtschaftlichen Unternehmer geschaffen werden müsse. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sahen hier noch viel Gestaltungsspielraum für die Selbstverwaltung, der voll genutzt werden müsse. Deshalb wurde mehrheitlich eine Entschließung angenommen, die die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auffordert, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und eine sozial gerechte Verteilung der Beitragslast in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den Grundsätzen der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen. Die Mitglieder der Fraktion der SPD teilten diese Auffassung, hielten aber eine gesetzliche Regelung im Rahmen eines sofortigen Reformkonzepts für notwendig.

Zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin beantragten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die beim Tod des Unternehmers gezahlten Leistungen (Hinterbliebenengeld, Übergangshilfe) über das 16. Lebensjahr der Waise hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlen und Übergangshilfe auch an behinderte Waisen zu gewähren. Der Antrag wurde einhellig befürwortet.

b) Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Im Ausschuß bestand weitgehend Übereinstimmung, daß die seit 1989 im FELEG normierte soziale und einkommensmäßige Absicherung der älteren landwirt-

schaftlichen Unternehmer, die nach langjähriger landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit insbesondere mangels Hofnachfolger diese Tätigkeit durch Flächenstilllegung oder Abgabe der Fläche an bestimmte landwirtschaftliche Unternehmer oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke einstellen, ausgebaut werden solle. Die angestrebte Erweiterung des Personenkreises solle auch auf die in der Landwirtschaft langjährig Beschäftigten, die aufgrund der Einstellung der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit ihren Arbeitsplatz verlieren, erstreckt werden.

Das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN lehnte allerdings nach wie vor die Konzeption des FELEG ab. Nicht das Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen müsse Ziel staatlicher Förderung sein, sondern die Weiterbewirtschaftung, insbesondere die Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD machten darauf aufmerksam, daß die Herabsetzung des Zugangsalters schon bei der Einführung des FELEG von ihnen gefordert worden sei. Demgegenüber wiesen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf das damals hohe Schätzrisiko für den Bundeshaushalt und das dennoch erreichte Ziel hin, jedem Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Leistung einräumen zu können.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD beantragten, langjährig in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen unabhängig von der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Unternehmers einen Anspruch auf Ausgleichsgeld einzuräumen; hier fehle die Gleichbehandlung von Unternehmer und Arbeitnehmer. Außerdem sei der Nachweis der Ursächlichkeit des Einstellens der Unternehmertätigkeit für das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb meist schwer zu führen.

Dagegen wandten sich entschieden die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, weil hier eine allgemeine Vorruhestandsregelung geschaffen würde, begrenzt auf den Bereich der Landwirtschaft. Anlaß für das FELEG sei die schwierige Situation am Agrarmarkt; die Regelung solle kleinere Betriebe sozial abfedern, um Fehlinvestitionen zu vermeiden. In diesem Betriebsgrößenbereich seien im übrigen in der Regel kaum mehr Arbeitnehmer beschäftigt. Außerdem fordere die bestehende gesetzliche Regelung keine Beschäftigung bis zur Antragstellung auf Leistung, sondern nur für 2 Jahre in den letzten 4 Jahren vor der Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebes.

Im einzelnen wurden insbesondere folgende Verbesserungen von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragt und gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 beschlossen:

- Ausweitung des berechtigten Personenkreises durch Senkung des Zugangsalters vom 58. auf das 55. Lebensjahr,
- Einbeziehung berufsunfähiger Landwirte ab vollendetem 53. Lebensjahr,

- Anhebung der Einkommensfreigrenze für Nebenerwerbslandwirte von einem Sechstel auf 30 v. H. der Bezugsgröße (1990: von 548 auf 987 DM),
- vollständige Übernahme der Beiträge zur Altershilfe für Landwirte durch den Bund auch bei strukturverbessernder Hofabgabe (bisher nur bei Flächenstilllegung),
- Verlängerung der Maßnahme um 5 Jahre (bis Ende 1996),
- Abgabe von Forstflächen (im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen) auch an Verwandte in gerader Linie, wenn dem Anteil der Forstflächen am Betrieb nur eine relativ untergeordnete Bedeutung zukommt.

IV.

Zu den Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Gesetzentwurf wurde kontrovers diskutiert. Die Mitglieder der Fraktion der SPD forderten in einem von ihnen eingebrachten Entschließungsantrag eine umgehende Überarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs und eine unverzügliche Inangriffnahme der unbedingt notwendigen Reform des agrarsozialen Sicherungssystems. Sie kritisierten vor allem die erhebliche Mehrbelastung kleinerer Betriebe und die Verlangsamung des Beitragsanstiegs in der Altershilfe für Landwirte durch eine Verstärkung des alle Beitragszahler begünstigenden Bundeszuschusses; dies gehe zu Lasten der Betriebe, die auch künftig einer Entlastung bedürften. Dieses Ergebnis sei um so weniger tragbar, als das Beitrags-Leistungs-Verhältnis in der Altershilfe schon ohne Beitragsbezuschung wesentlich günstiger als in der gesetzlichen Rentenversicherung liege. Eine grundlegende Reform, wie sie bereits seit langem gefordert und von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP seit Jahren versprochen werde, sei unerlässlich. Eine sozial gerechte Verteilung der Bundesmittel sei nur über eine Heranziehung der Summe der positiven Einkünfte möglich. Ebenso müsse die Beitragsstruktur der landwirtschaftlichen Krankenversicherung durch gesetzgeberische Maßnahmen sozial gerecht gestaltet werden. Der Gesetzentwurf schaffe in seiner jetzigen Fassung nur neue Ungereimtheiten. Die soziale Absicherung der Landfrauen müsse jetzt durch Einführung eines vorzeitigen Altersgeldes im Falle der Erwerbsunfähigkeit verbessert werden.

Das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN teilte grundsätzlich diese Kritik und forderte eine stärkere Ökologisierung der Landwirtschaft. Der Entschließungsantrag der Fraktion der SPD wurde als unzureichend angesehen, der der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen diese Kritik zurück und lehnten den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD ab. Die Anhörung habe die bereits zuvor geäußerte Zustimmung des Berufsstandes einschließlich des Deutschen Landfrauenverbandes zu diesem Gesetzentwurf nochmals bestätigt. Die Kritik der Opposition übersehe dessen po-

sitive Auswirkungen. Es gehe nicht um eine Reform der agrarsozialen Sicherung, sondern darum, überhaupt erst die weitere Beitragsentlastung in der Landwirtschaft zu sichern, da ohne gesetzliche Neuregelung die bisherigen Maßnahmen des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes aufgrund EG-rechtlicher Bedenken hätten entfallen müssen. Damit wären der Landwirtschaft 300 Mio. DM Entlastungsmittel verlorengegangen. Außerdem würden diese – bisher rückläufigen – Bundesmittel künftig dynamisch fortgeschrieben und damit die Entlastungswirkung erhöht; die Zahl der Zuschußberechtigten werde wesentlich erweitert.

Im übrigen bestehe insoweit Übereinstimmung mit den Mitgliedern der Fraktion der SPD, daß die Beitragsstruktur der landwirtschaftlichen Krankenversicherung derjenigen in der allgemeinen Krankenversicherung angeglichen werden müsse, um die notwendige Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe zu erreichen. Hierfür habe die Selbstverwaltung dieses Sozialversicherungszweiges aber bereits nach geltendem Recht genügend Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb werde ein Entschließungsantrag eingebracht, wonach die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung aufgefordert werde, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und eine sozial gerechte Verteilung der Beitragslast in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nach den Grundsätzen der allgemeinen Krankenversicherung herbeizuführen. Bis spätestens Ende 1991 solle die Bundesregierung dem Parlament über das erreichte Ergebnis berichten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stimmten dem Entschließungsantrag grundsätzlich inhaltlich zu; sie lehnten ihn aber insgesamt ab, weil er die Aussage enthalte, daß eine Integration der Mittel des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes systembedingt ausschließlich in die landwirtschaftliche Altershilfe möglich sei.

Der Forderung nach Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerin in der Altershilfe für Landwirte wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP entgegengehalten, daß dies zufriedenstellend nur im Rahmen einer Gesamtreform des Systems möglich sei. Dabei spiele insbesondere auch das Strukturelement Hofabgabe der Altershilfe für Landwirte eine bedeutende Rolle. Auf Antrag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschloß der Ausschuß bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN, die Hinterbliebenensicherung insbesondere durch Heraufsetzung des Lebensalters des im Haushalt des Hinterbliebenen lebenden Kindes zu verbessern.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten eine Reform des agrarsozialen Sicherungssystems ebenfalls für notwendig, wiesen aber auf die in der Vergangenheit äußerst hohe Arbeitsbelastung des Ausschusses und die zu Ende gehende Legislaturperiode hin. Die Chance zur Schaffung eines zukunftsgerichteten tragfähigen Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung fordere sorgfältige Vorarbeit und dürfe nicht unter Zeitdruck vertan werden.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beantragten Verbesserungen des FELEG, die mit deren Stimmen bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen wurden. Ein von den Mitgliedern der Fraktion der SPD eingebrachter Antrag, langjährig in der Landwirtschaft Beschäftigten unabhängig von der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit des Unternehmers einen Anspruch auf Ausgleichsgeld einzuräumen, wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung — Drucksachen 11/6469, 11/7064 — unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zur Begründung der aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte — GAL)

Zu Nummer 0 (§ 3 b Abs. 1 GAL)

Die Änderung betrifft das Hinterbliebenengeld; sie setzt das Lebensalter für das als Leistungsvoraussetzung u. a. maßgebende waisengeldberechtigte Kind vom 16. auf das 18. Lebensjahr herauf. Damit wird einer seit langem bestehenden Forderung Rechnung getragen.

Zu Nummer 1 (§ 3 c GAL)

Zu Buchstabe 0 a

Die Vorschrift regelt den Beitragszuschuß. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll hierfür das Einkommen des vorvergangenen — nicht mehr des letzten — Kalenderjahres maßgebend sein, weil z. B. das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt dann grundsätzlich bereits zu Beginn des Bewilligungszeitraumes bekannt sein dürfte. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b 1

Wie bei Buchstabe 0 a geht es um das für den Beitragszuschuß maßgebende Einkommen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe 0 a, um besondere Gestaltungsmöglichkeiten auszuschließen. Der Zuschußberechtigte hat folglich künftig die Wahl zwischen dem Einkommen des vorvergangenen und des laufenden Kalenderjahres.

Zu Nummer 2 (§ 4 b Abs. 3 GAL)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 a (§ 9 a GAL)

Die Änderung betrifft die an Witwen/Witwer bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens des Verstorbenen gezahlte Übergangshilfe. Wie beim Hinterbliebenengeld wird das Lebensalter der Waise vom 16. auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt. Außerdem werden — wie bereits beim Hinterbliebenengeld — behinderte Waisen miteinbezogen.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit — FELEG)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 FELEG)

Die Regelung verlegt für landwirtschaftliche Unternehmer das Zugangsalter auf das 55. Lebensjahr vor. Zugleich wird diese Altersgrenze auf das 53. Lebensjahr herabgesetzt, wenn der Unternehmer bereits berufsunfähig ist. Die Regelung entspricht einer Forderung des Bundesrates anlässlich der ersten Beratung des FELEG im Jahre 1988, die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2 FELEG)

Mit der Änderung wird den bestehenden Schwierigkeiten bei der Abgabe forstwirtschaftlich genutzter Flächen Rechnung getragen. Solange der forstwirtschaftlichen Nutzung — gemessen am Wirtschaftswert des Unternehmens — nur eine relativ untergeordnete Bedeutung zukommt, soll eine Abgabe dieser Forstflächen nach den Regeln des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genügen.

Zu Nummer 3 (§ 4 FELEG)

Mit der Änderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei forstwirtschaftlicher Nutzung wegen der unabwendbar notwendigen Pflegemaßnahmen zwangsläufig Erzeugnisse anfallen, die verwertet werden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 3 FELEG)

Die Regelung, bei Aussetzung der Milchreferenzmengen den Flächenzuschlag nach dem FELEG nur in halber Höhe zu zahlen, ist entbehrlich geworden, da der Referenzmengenüberhang bei Milch abgebaut werden konnte.

Zu Nummer 5 (§ 8 FELEG)

Die Regelung trägt dem hohen Anteil von altershilfefpflichtigen Nebenerwerbsbetrieben Rechnung. Entsprechend dem Votum des Bundesrates anlässlich der ersten Beratung des FELEG im Jahre 1988 wird die Einkommensgrenze daher angemessen heraufgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 9 FELEG)

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 1, weil für die von der Produktionsaufgabe betroffenen Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen die gleiche Altersgrenze wie für den den Betrieb stilllegenden oder abgebenden Unternehmer gelten soll.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1 FELEG)

Die Regelung ist wegen der generellen Verweisung in dieser Bestimmung auf §§ 9 bis 12 FELEG entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 14 FELEG)

Zu Buchstabe a

Entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Regelung werden Bezieher einer Produktionsaufgaberechte bei der Sozialkostenentlastung unabhängig von der Art ihrer Produktionseinstellung — Stilllegung oder Abgabe von Flächen — gleichbehandelt. Dies entspricht einer Forderung des Bundesrates aus dem Jahre 1988. Die Regelung gilt für Zeiten ab Inkrafttreten der Bestimmung auch für Bestandsfälle.

Bonn, den 17. Mai 1990

Fuchtel

Berichterstatler

Zu Buchstaben c und d

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 16 FELEG)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstaben c und d (§ 14 FELEG).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 20 FELEG)

Die Vorschrift verlängert die gesetzliche Regelung für Neuanträge um 5 Jahre bis Ende 1996. Sie entspricht insoweit einer Forderung des Bundesrates aus dem Jahre 1988.

Zu Artikel 4 (§ 3 Einkommensteuergesetz)

Die Änderung stellt klar, daß die Steuerbefreiung des Beitragszuschusses nach dem GAL erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 gilt.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt in Absatz 2 das Inkrafttreten der Änderung des FELEG; Absätze 1 und 3 enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

